



Protokollauszug Gemeinderat vom 24. Februar 2025

Archiv Nr. 1.5.3./GRB.-Nr. 26

BEGEHREN/INITIATIVEN

EINZELINITIATIVE VERBOT VON LÄRMENDEM FEUERWERK, GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

1 Ausgangslage

Am 3. Februar 2025 reichte Miryam Escher (zusammen mit 64 weiteren stimmberechtigten Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beim Gemeinderat ein.

Die Initianten beantragen die Abänderung eines Teils von Art. 12 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

Art 12. der Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen soll wie folgt geändert werden:

Neu: 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk genehmigen.

Alt: 1 Lärmiges Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr und am 1. August ohne Bewilligung abgebrannt werden.

Nicht lärmende Feuerwerksartikel der Kategorien F1 (für Kinder ab 12 Jahren) und F2 (für Jugendliche ab 16 Jahren), wie Wunderkerzen, Frauenfürze, Bengalfeuer oder Vulkane, bleiben weiterhin erlaubt. Auch örtlich und zeitlich begrenzte Feuerwerke, wie zum Beispiel das 1. August-Feuerwerk in den Dörfern Wangen und Brüttisellen, sollten weiterhin möglich sein.

Begründung:

Wir haben uns für diese Initiative entschieden, weil:

1. Die Schönheit von Feuerwerken an Silvester und am 1. August ist längst verloren gegangen. Stattdessen dominiert eine unkontrollierte Knallerei, die oft schon Tage oder Nächte vor und nach den erlaubten Zeiten stattfindet, willkürlich und zu jeder Stunde. So wurde gestern Nacht ein „Colour Thunder King“ mit 10 Raketen von jeweils 119 Dezibel zwischen den Häusern im Fasnachtbuck abgefeuert, ohne den vorgeschriebenen Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten. Ebenso wurden zwei „Finalino Special“-Feuerwerksbatterien mit jeweils 18 Schüssen abgefeuert, ohne den erforderlichen Mindestabstand von 80 Metern zu wahren. In Deutschland erfordert das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F3 eine behördliche Genehmigung, und Verstöße werden mit Geldstrafen belegt. Zum Vergleich: Kettensägen, Pressluftschlämmer, Rockkonzerte und Formel-1-Autos erreichen geringere Dezibelwerte. Ab 120 Dezibel wird die Schmerzgrenze überschritten, und ab 80 Dezibel besteht bereits Gefahr.
2. Besonders am Waldrand, wie etwa beim Radar oben, sowie in der Nähe von Wäldern wird häufig und ohne Rücksicht geböllert. Wir haben dies gestern und am 1. August beobachtet.
3. Feuerwerksbatterien, die sich wie Maschinengewehre anhören, erzeugen eine Atmosphäre, die eher an eine Kriegszone erinnert als an ein Fest.
4. Empfindliche und kranke Menschen leiden unter dem Lärm, was nachweislich gesundheitliche Schäden verursachen kann.
5. Vögel werden durch den Lärm aufgeschreckt und verlieren dabei teils ihren Schwarm oder ihr Revier.
6. Wildtiere wie Eichhörnchen, Enten, Füchse, Rehe und Hasen fliehen panisch. Besonders im Winter ist diese Flucht für sie sehr anstrengend, da sie auf ihre Energie angewiesen sind. Igel und

Fledermäuse im Winterschlaf werden ebenfalls gestört. Die Panik verbraucht wertvolle Energie, die sie zum Überleben brauchen.

7. Nutztiere wie Pferde, Hühner und Kühe werden ebenfalls panisch und verletzen sich oft bei Fluchtversuchen. Sie fressen nicht mehr und müssen tierärztlich behandelt werden.
8. Viele Hunde und Katzen verkriechen sich tagelang und geraten auch Wochen später noch in Panik, wenn sie Lärm hören.
9. Feuerwerke produzieren giftigen Feinstaub. Laut dem BAFU (Bundesamt für Umwelt) werden in der Schweiz jährlich 1000 bis 2000 Tonnen Feuerwerk abgebrannt, davon 200 bis 400 Tonnen Feinstaub, der auch in Böden und Gewässer gelangt.
10. Der kriegsähnliche Lärm hat nichts mit Tradition zu tun, sondern mit der Verfügbarkeit billiger, extrem lauter Feuerwerkskörper, die im Internet bestellt oder privat selbst gebaut werden. Diese werden aus Spass und unter dem Motto „Ist ja nur einmal im Jahr“ in Wohngebieten und am Waldrand abgefeuert.
11. Die Umwelt wird durch Feuerwerke erheblich belastet: Wochen nach den Feierlichkeiten finden sich Raketen, Plastik und Metallreste auf privaten Grundstücken, Wiesen und Weiden.
12. Durch die zunehmende Bevölkerungsdichte und den verdichteten Wohnbau nimmt die Zahl der Menschen in unserer Gemeinde stetig zu. Damit das Zusammenleben in dieser engeren Umgebung harmonisch und respektvoll verläuft und besonders empfindliche Mitglieder der Gemeinschaft - sowohl Menschen als auch Tiere - vor unnötigem Stress geschützt werden, sind klare Regeln notwendig, die den Lärm und seine Auswirkungen auf die Natur begrenzen.
13. Unnötige Unfälle können vermieden werden: So wurden gestern in der Markthalle in Wattwil Feuerwerkskörper in der Menschenmenge gezündet, was zu Verletzungen bei fünf Männern und drei Frauen führte. In Birchwil wurden zwei 19-jährige Männer und eine 16-jährige Jugendliche von einer umgekippten Feuerwerksbatterie verletzt, und ein 36-jähriger Mann im Kanton St. Gallen verlor durch eine Explosion einen Teil seines linken Unterarms.
14. Nicht zuletzt könnte sich Wangen-Brüttisellen als Vorbild im Bereich Lärm- und Umweltschutz präsentieren.

2 Rechtliche Grundlage

§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) besagt, dass in Versammlungsgemeinden von einem oder mehreren Stimmberechtigten Einzelinitiativen eingereicht werden können. Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Einzelinitiativen können eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Die Gültigkeitsprüfung muss in Anwendung von § 150 Abs. 3 GPR innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterschrieben wurde (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. Der Gemeindevorstand hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Initiative gültig, teilgültig oder ungültig ist oder ob sie in einzelne Teile aufzutrennen ist.

3 Erwägungen des Gemeinderats

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GPR i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GPR i.V.m. Art. 13 Gemeindeordnung Wangen-Brüttisellen). Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Der Gemeindevorstand hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt.

BESCHLUSS

1. Vom Eingang der Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ vom 3. Februar 2025 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt und dementsprechend gültig ist.

3. Die Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 vorgelegt.
4. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2025 hat der Gemeinderat bezüglich der Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ einen zustimmenden oder ablehnenden Antrag, oder einen Gegenvorschlag zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden. Die Geschäftsleiterin wird mit der Erstellung des Antrags beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist: öffentlich
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Gemeinderatsbulletin und amtliche Publikation
3. Kurztext für Infobulletin des Gemeinderats:
Am 3. Februar 2025 wurde die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Miryam Escher und 64 weiteren Stimmberechtigten beim Gemeinderat eingereicht. Der Gemeinderat hat die Initiative auf deren formelle und materielle Gültigkeit geprüft und für gültig erklärt. Die Initiative kommt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 zur Abstimmung. Der Gemeinderat wird in einer der nächsten Sitzungen einen zustimmenden oder ablehnenden Antrag oder einen Gegenvorschlag zuhanden der Gemeindeversammlung verabschieden.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Marlis Dürst
5. Mitteilung an
 - Miryam Escher, Im Fasnachtsbuck 19, 8602 Wangen
 - Gemeindepräsidentin
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit
 - Fachverantwortlicher Sicherheit
 - Geschäftsleiterin (Akten)
 - Sachbearbeiterin Zentrale Dienste (amtliche Publikation Kurier am 6. März 2025 und Einholen Rechtskraftbescheinigung)

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Geschäftsleiterin



Heidi Duttweiler

Versand 4. März 2025